

LEISTUNGSORDNUNG

des

SK Blauer Springer Paderborn 1926 e.V.

(Fassung vom 05.07.2013)

§ 1 Übersicht der Leistungen

Der Verein gewährt finanzielle Leistungen an seine Mitglieder in Form von

- a) Erstattung von Auslagen,
- b) Zuschüssen bei Meisterschaften und Turnieren,
- c) Übernahme/Bezuschussung von Lehrgangskosten,
- d) Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten.

§ 2 Erstattung von Auslagen

1. Organmitglieder sowie durch den Geschäftsführenden Vorstand beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen von Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen, an denen sie im Interesse des Vereins teilnehmen.
2. Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
 - a) Bei Fahrten mit dem PKW 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Bei mehreren Personen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
 - b) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten, bei Benutzung der Deutschen Bahn jedoch nur die Kosten für Fahrten in der 2. Klasse zzgl. eventuell anfallender Zuschläge. Bei mehreren Personen ist zu prüfen, ob eine Fahrgemeinschaft im PKW günstiger ist.
3. Verpflegungsmehraufwände wegen der Abwesenheit vom Wohnort werden gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung erstattet.
4. Bei notwendigen Übernachtungen werden die gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge erstattet.
5. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind.
6. Die Erstattung muss beim Kassierer¹ unter Vorlage der entsprechenden Belege beantragt werden. Erstattungsanträge für Auslagen in einem Geschäftsjahr müssen bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres gestellt werden, danach erlischt der Erstattungsanspruch.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber ausnahmslos weibliche wie männliche Personen.

§ 3 Zuschüsse zu Meisterschaften und Turnieren

1. Spieler, die an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften auf NRW- oder Bundesebene teilnehmen werden auf Antrag vom Verein bei der Finanzierung der damit verbundenen Kosten bezuschusst.
2. Zu diesem Zweck legt der Erweiterte Vorstand jedes Jahr ein Budget fest, aus dem diese Zuschüsse geleistet werden. Dieses Budget wird auf die geförderten Meisterschaften wie folgt aufgeteilt:

Meisterschaft	Budget-Anteil
NRW-Jugendeinzelmeisterschaften	50%
Deutsche Jugendeinzelmeisterschaften	20%
NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften	10%
Deutsche Jugendmannschaftsmeisterschaften	20%

3. Sollte für eine oder mehrere der genannten Meisterschaften die insgesamt beantragte Bezuschussung höher sein als der entsprechende zur Verfügung stehende Budget-Anteil, so werden die gewährten Zuschüsse anteilmäßig gekürzt. Insbesondere bei höheren Kosten wird daher dringend empfohlen, im Vorfeld der betreffenden Meisterschaft beim Kassierer anzufragen.
4. Sollte sich das insgesamt zur Verfügung stehende Budget unterjährig erhöhen (z. B. Spende) oder sollte es nicht vollständig ausgeschöpft werden (z. B. keine Teilnahme bei Deutschen Einzelmeisterschaften), so werden diese Kürzungen nachträglich entsprechend kompensiert.
5. Sollten ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder sollte der Verein an diesen Zweck gebundene Zuwendungen erhalten, so besteht die Möglichkeit, über die o. g. Meisterschaften hinaus, auch die Teilnahme an offiziellen (ECU, FIDE) Jugend-Europameisterschaften und Jugend-Weltmeisterschaften zu unterstützen. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen.
6. Bezuschussungsfähig sind grundsätzlich Teilnahmegebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Spieler und ggfs. ein begleitendes Elternteil sowie Fahrtkosten gemäß den nachfolgenden Regelungen. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
 - a) Zuschussfähig sind 75% der vom Veranstalter angegebenen Teilnahmegebühr. Sollten in dieser keine Kosten für notwendige Übernachtungen und Verpflegung enthalten sein, so werden diese ebenfalls in Höhe von 75% der gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge berücksichtigt.
 - b) Falls jugendliche Spieler von einem Elternteil begleitet werden, so sind die entsprechenden Kosten zuschussfähig in Höhe von
 - i. 50% bei Spielern der Altersklassen U8 und U10,
 - ii. 25% bei Spielern der Altersklassen U12 und U14.Bei älteren Spielern gibt es für begleitende Eltern keinen Zuschuss. Bei mehreren Spielern aus einer Familie wird der Elternzuschuss nur einmal gewährt.

- c) Liegt der Austragungsort mehr als 200 km von Paderborn entfernt, werden die zuschussfähigen Fahrtkosten wie folgt berechnet:
 - i. Bei Fahrten mit dem PKW 0,15 € pro gefahrenem Kilometer. Bei mehreren Personen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
 - ii. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel 50% der tatsächlich entstandenen Kosten, bei Benutzung der Deutschen Bahn jedoch nur die Kosten für Fahrten in der 2. Klasse zzgl. eventuell anfallender Zuschläge. Bei mehreren Personen ist zu prüfen, ob eine Fahrgemeinschaft im PKW günstiger ist.
- 7. Der Zuschuss muss beim Kassierer unter Vorlage der entsprechenden Belege bis spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung beantragt werden, danach erlischt der Anspruch. Der Kassierer prüft die Voraussetzungen und legt dem Geschäftsführenden Vorstand den Antrag mit einer Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung vor. Dieser entscheidet abschließend darüber.
- 8. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass sich der betreffende Spieler regelmäßig am offiziellen Spielbetrieb des Vereins beteiligt.
- 9. Grundsätzlich sind Zuschüsse für einen Spieler pro Kalenderjahr auf maximal 20% des zur Verfügung stehenden Budgets begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung dieser Grenze vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 10. Spieler, die eine Zuschusszahlung erhalten haben, verpflichten sich, für mindestens 12 Monate ab dem bezuschussten Turnier nicht als aktives Mitglied einem anderen Schachverein beizutreten. Bei einem Verstoß hiergegen ist der Verein berechtigt, den Zuschuss vollständig oder teilweise zurückzufordern.
- 11. Unabhängig von den o. g. Regelungen kann der Geschäftsführende Vorstand Zuschüsse zu Teilnahmegebühren anderer Turnieren gewähren, die dann allen betroffenen Mitgliedern gleichermaßen zugutekommen müssen.

§ 4 Übernahme/Bezuschussung von Lehrgangskosten

- 1. Lehrgangsgebühren für Aus- oder Fortbildungen für Trainer und Übungsleiter können vom Verein übernommen oder bezuschusst werden.
- 2. Übernimmt der Verein derartige Kosten, verpflichtet sich der Teilnehmer, mindestens 12 Monate für den Verein als Trainer bzw. Übungsleiter tätig zu sein. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der Verein berechtigt, die Kosten bzw. den Zuschuss vollständig oder teilweise zurückzufordern.
- 3. Über die Kostenübernahme bzw. Bezuschussung und deren Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten

Bis auf Weiteres werden keine pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein gewährt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Leistungsordnung hat der Erweiterte Vorstand in seiner Sitzung am 05. Juli 2013 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.